

SATZUNG FÜR DEN ORTSVEREIN CHIEMGAU-WEST E.V.

Präambel

Im Juli 1947 kamen in Prien 24 Frauen und Männer zusammen und gründeten einen Ortsausschuss der Arbeiterwohlfahrt, „um dadurch ein weiteres Werkzeug gegen die Not zu schaffen.“ Am 18.03.1948 fand die offizielle Gründungsversammlung des Priener AWO Ortsvereins statt. Seither haben sich die Hilfeangebote verändert und vor allem im hauptamtlichen Bereich ausgeweitet. Zur Bewältigung der sozialen Aufgaben ist nunmehr die Schaffung einer hauptamtlichen Geschäftsführung vorgesehen.

Beschränkte sich die soziale Arbeit und auch der Wohnort der Mitglieder über viele Jahre überwiegend auf das Gemeindegebiet von Prien, weitete sich der regionale Zuständigkeitsbereich mit der Auflösung der Ortsvereine Chiemsee-Nord (aufgelöst 1994), Bad Endorf (aufgelöst 2018) und Bernau (aufgelöst 2019) auf den gesamten südöstlichen Teil des Landkreises Rosenheim aus. Aus diesem Grund wird mit dieser überarbeiteten Satzung auch erstmals der Name des Ortsvereins geändert. Unverändert bleibt jedoch das Ziel, durch die Neu- und Wiedergründungen von örtlichen Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Verbandsgebiet des Ortsvereins die Nähe zu den Menschen zu verbessern und die soziale Angebotspalette zu verbreitern.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Chiemgau-West e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Ortsverein Chiemgau-West e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Gemeinden Aschau, Bad Endorf, Bernau, Breitbrunn, Chiemsee, Eggstätt, Frasdorf, Gstadt, Prien und Riemsting.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Prien a. Chiemsee.
- (4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rosenheim e.V. mit Sitz in Rosenheim.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
 - Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO;
 - Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO;
 - Förderung der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
 - Förderung der Alten- und Behindertenhilfe einschließlich der Unterstützung, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger und behinderter Menschen;
 - Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler*innen;
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - (a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe und Pflege, der Hilfe für

Menschen mit Behinderung oder in besonderen Lebenslagen, der Migrationsarbeit sowie des Gesundheitswesens.

- (b) Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste).
- (c) Mitwirkung bei den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe und in entsprechenden Gremien und Ausschüssen der öffentlichen Hand
- (d) Förderung der Betreuung und Integration, insbesondere von Migrant*innen, von politisch, ethnisch oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen und Vertriebenen durch Förderung von Selbsthilfe, Beratung, Bildung sowie sonstiger Angebote sozialer Arbeit.
- (e) Zusammenarbeit mit anderen sozialen Organisationen und Initiativen vor Ort.
- (f) Unterstützung und Förderung von Schüler*innen, beispielsweise im Rahmen der offenen Ganztagschule und von Ferienbetreuungen.
- (g) soziale Beratung und die materielle Unterstützung von Menschen mit Unterstützungsbedarf.
- (h) Erbringung von Hilfen im Haushalt für Personen, die vorübergehend oder ständig die notwendigen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten aufgrund des Alters, Gesundheitszustands oder anderer Einschränkungen nicht oder teilweise nicht mehr selbstständig erledigen können.
 - (i) Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.
 - (j) Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Personen.
 - (k) Öffentlichkeitsarbeit zu sozialen und sozialpolitischen Themen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Kreisverband Rosenheim der Arbeiterwohlfahrt. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt können natürliche und juristische Personen sein. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Anerkennung des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt.
- (2) Natürliche Personen können ihre Mitgliedschaft als Einzelmitgliedschaft oder zusammen mit der*dem im gleichen Haushalt lebenden Ehe-/Lebenspartner*in und/oder den minderjährigen Kindern als Familienmitgliedschaft beantragen.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung

zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

(4) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (Geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch die*den gesetzliche/n Vertreter*in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung der*des gesetzlichen Vertreter*in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.

(5) Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(6) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte einer*eines volljährigen Partner*in in der Familienmitgliedschaft zu.

(7) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

(8) Die natürlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen entsprechend der von der Bundeskonferenz verabschiedeten Beitragsordnung verpflichtet.

(9) Die Erfassung der Daten der Mitglieder sowie die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung.

(10) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

(11) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen, oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(12) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

(13) Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Ortsvereins erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

(14) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(15) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

§ 5 Jugendwerk

(1) Für ein im Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Vorstand des Ortsvereines ist zur Förderung und Unterstützung verpflichtet. Er ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk berechtigt.

(4) Mitglieder des Ortsjugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied des Ortsvereins sein, sofern sie beim Ortsjugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen.

(5) Die Revisor*innen des Ortsvereines sind berechtigt und verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisor*innen durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Ortsvereines sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Ortsvereinsvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

(2) Sie wird gebildet aus

- (a) den Mitgliedern des Ortsvereins. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft oder als Einzelmitglieder sind ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigte Mitglieder.
- (b) je einer*einem Beauftragten der korporativen Mitglieder des Ortsvereins.
- (c) einer*einem Vertreter*in des Ortsjugendwerks.

(3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzversammlung durchzuführen. Sollte dies auf Grund von Vorgaben oder besonderen Anlässen unmöglich sein, ist die Durchführung auch in virtueller Form zulässig.

(4) Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. Die Einladung kann auch elektronisch versendet werden.

(5) Auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Abs. 3 genannten Bedingungen einzuberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen.
- b) Sie nimmt die Berichte
 - der*des Ortsvorsitzenden,
 - der Geschäftsführung,
 - des Ortsjugendwerks und
 - der Revisor*innen

entgegen. Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss.

- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und der hauptamtlichen Geschäftsführung. Sofern keine Einzelabstimmung beantragt wird, findet eine Gesamtabstimmung statt.
- d) Sie wählt auf die Dauer von vier Jahren in getrennten Wahlgängen den Vorstand, bestehend aus
 - der*dem Ortsvorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein, sofern sich genügend Kandidat*innen zur Wahl gestellt haben.

Ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim Ortsverein sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Ortsverein beteiligt ist, und Vorstandsfunktionen des Ortsvereins sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

- e) Sie wählt auf die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Revisor*innen.

Zu Revisor*innen können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die nicht gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren beim Ortsverein eine Vorstands- und Geschäftsführungsfunction ausüben bzw. ausgeübt haben.

Die gewählten Revisor*innen bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

- f) Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren die Delegierten zur Kreiskonferenz.

Bei der Wahl der Delegierten sollen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein, sofern sich genügend Kandidat*innen zur Wahl gestellt haben.

Ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim Ortsverein oder beim Kreisverband Rosenheim sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Delegiertenfunktionen des Ortsvereins sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Sollte eine rechtzeitige Neuwahl der Delegierten zur Kreiskonferenz aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, können die zuletzt gewählten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neuwahl ihr Amt auch auf der nächsten Delegiertenkonferenz wahrnehmen.

- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge.

(8) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Soll die Satzung geändert werden, so ist dies in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

(10) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Soll der Verein aufgelöst werden, so ist dies in der Einladung zu dieser

Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Falls nicht mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

(11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in unterschrieben. Die Vereinsmitglieder haben in der Geschäftsstelle des Ortsvereins Anspruch auf Einsicht in diese Niederschrift.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand trägt als Geschäftsführungsorgan die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins; § 9 bleibt unberührt.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind

- die nach § 7 Abs. 5 Buchstabe d) gewählten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder,
- soweit bestellt, die*der Geschäftsführer*in des Ortsvereins als Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB
- der Ehrenvorsitzende,
- ein vom Ortsjugendwerk gewähltes volljähriges Mitglied.

(4) Mitglieder des Ortsvereins, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur*zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Die Revisor*innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ortsvereinsvorstands teilnehmen.

(6) Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstands.

(7) Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat dabei darauf zu achten, dass durch die Höhe der Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung die Gemeinnützigkeit des Ortsvereins nicht beeinträchtigt wird. Satz 1 gilt nicht für die hauptamtliche Ortsvereinsgeschäftsführung.

(8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*der Vorsitzende, ihre*seine zwei Stellvertreter*innen und, soweit bestellt, die*der hauptamtliche Ortsvereinsgeschäftsführer*in. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(9) Die*Der Vorsitzende lädt den Ortsvereinsvorstand regelmäßig, mindestens jedoch viermal jährlich, mit einer angemessenen Frist in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Es sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sowie eine technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe zulässig.

(12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzuferti-

gen. Sie ist den Mitgliedern des Vorstands innerhalb von einem Monat schriftlich bekanntzugeben (elektronische Form gilt).

(13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und Kompetenzen geregelt werden.

(14) Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.

(15) Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n berufen.

(16) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Ortsjugendwerksvorstandes und den Bericht der*des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

(17) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit. § 31 a BGB bleibt unberührt.

§ 9 Geschäftsführung des Ortsvereins

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand des Ortsvereins eine*einen hauptamtliche*n Geschäftsführer*in bestellen. Diese*Dieser ist dann Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Geschäftsordnung durch eine generelle Dienstanweisung sowie durch Weisung im Einzelfall. Dadurch kann im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder an die Zustimmung des Vorstands geknüpft werden.

(3) Vor der Berufung der*des hauptamtlichen Geschäftsführer*in und vor Abschluss des Dienstvertrags ist der Kreisverband anzuhören.

§ 10 Voraussetzungen für Mandate

(1) Mandatsträger*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Dies gilt insbesondere für Mitglieder von Organen, Delegiertenkonferenzen und fachlichen Gremien, auch soweit sie hauptamtlich tätig sind.

(2) Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen, die gemäß Abs. 1 an die Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt geknüpft sind, enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder mit dem Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt.

§ 11 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung

(1) Ein Mitglied eines Organs kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung über eine Angelegenheit teilnehmen, wenn der Beschluss es selbst, seiner*seines Ehe- bzw. Lebenspartner*in, einer*einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Soweit der Ausschlussgrund nicht offensichtlich oder bereits bekannt ist, hat das Organmitglied einen mutmaßlichen Ausschließungsgrund unaufgefordert der*dem Vorsitzenden des Organs bzw. der Sitzungsleitung anzuzeigen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Wahlen und für Beschlüsse über die Besetzung von Geschäftsordnungs- und Versammlungspositionen.

§ 12 Geschäftsjahr, Finanzordnung und Revisionsordnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Ortsverein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (3) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Die Revisor*innen haben die Aufgaben, Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Ziffer 8.1 des Verbandsstatuts.
- (4) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in Ziffer 7 über die Finanzordnung und in Ziffer 8 über die Revisionsordnung sowie die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen.

§ 12 Verbandsstatut, Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und zu Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Aufsicht, Schieds-/Vereinsverfahren und Ordnungsmaßnahmen sowie zum verbandlichen Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Für den Ortsverein verbindlich sind auch Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes.

§ 13 Aufsichtsrecht

- (1) Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Ziffer 9 des Verbandsstatuts.
- (2) Der Ortsverein ist gegenüber dem Ortsjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.08.2022 beschlossen und am 03.11.2022 im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 41501 eingetragen. In der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 wurden Änderungen der §§ 2, 3, 7 und 8 beschlossen.)